

Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 3.

Freitag, den 23 May 1800.

Erstes Quartal.

Den 3 Prairial, VIII.

Es erscheint davon täglich ein Stück. Man abonniert sich mit 4 Franken in Bern, und 5 Franken ausser Bern, für 78 Stücke bey Johann Anton Ochs, Buchhändler in Bern; und wendet sich auch in Basel an die Zeitungs-Expedition; in Zürich an die Buchhandlung von Ziegler und Söhne; in St. Gallen an Huber und Comp. und J. Jak. Hausknecht, Buchhändler; in Luzern an Stalder, Zeitungs-Expeditor, und überhaupt in ganz Helvetien an alle Postämter. Briefe und Geld franco.

Gesetzgebung.

Senat, 10. May.

Präsident: Pettolaz.

Der Beschluß wird verlesen, der die Bezahlung des rückständigen Soldes der Milizen des vorigen Jahres, durch den Verkauf einer Anzahl von Nationalgütern, verordnet.

Mittelholzer verlangt eine Commission, die beschossen wird; sie besteht aus den B. Rothli, Mittelholzer und Mürger.

Muret im Namen einer Commission berichtet über den 12ten Titel der Constitution.

Die verschiedenen über diesen Abschnitt gefallenen Meinungen werden angenommen und die Abfassung desselben der Commission übertragen.

Saflechere im Namen einer Commission rath zur Annahme des Beschlusses, der die Bezahlung des halben Soldes für die entlassenen Husarenoffiziere auf 1 Jahr bestimmt.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen, der dem Finanzminister einen Credit von 8000 Fr. eröffnet. Er wird einer Commission übergeben; sie besteht aus den B. Bodmer, Zulauf und Scherer.

Der Beschluß wird verlesen, der die Distriktsgerichte befugt, aller Orten, wo der Blutzug bey Versteigerungen von Waisengütern noch besteht, ihn aufzuheben.

Genhard rath zur Annahme, da die Sache für die Wittstetter (C. Luzern) sehr wichtig ist.

Cart nimt den Beschluß mit Freuden an und wünscht alle Zugrechte aufgehoben.

Mittelholzer tadelt die Abfassung und verlangt ein ordentliches Gesetz.

Usteri spricht in gleichem Sinne; der Beschluß ist sogar der Constitution zuwider; diese läßt die alten Uebungen bis zu neuen Gesetzen bestehen und dieses Gesetz überläßt den Distriktsgerichten die alten Uebungen aufzuheben oder sie beizubehalten.

Genhard. Man bedurfte ehmalß Bewilligung des Landvogts — nun setzt der Beschluß an dessen Stelle die Distriktsgerichte.

Mittelholzer. Man kann die Distriktsgerichte nicht befugen, landvögtliche Willkür auszuüben.

Moser spricht wie Genhard.

Meyer v. Arb. stimmt wegen der Unzweckmäßigkeit des Beschlusses zu seiner Verwerfung.

Cart verwirft nun ebenfalls den Beschluß.

Crauer spricht in gleichem Sinne.

Der Beschluß wird verworfen.

Eine Zuschrift verschiedener Gemeinden des Distrikts Cossonay C. Leman wird verlesen; sie enthält Klagen über den 7. Januar, über die Nichtorganisation der Eliten; sie spricht gegen den Vollziehungs-Ausschuß, gegen die Vertagung der Rätthe, und gegen den beschlossenen Loskauf der Feodalabgaben, u. s. w.

Kubli verlangt ehrenvolle Meldung dieser energisch-patriotischen Zuschrift.

Usteri. In der That, es beweist viel Energie und viel Patriotismus, wenn man zwar Blut und Gut dem Vaterlande anbietet, aber im gleichen Augenblick die

gerechtesten Schulden gegen den Staat sich abzutragen weigert. Die Bittsteller klagen, daß nicht unsere Eliten, daß nicht unsere Reserve organisiert sind, und mit den Franken gegen den Feind marschiren. Großer Gott! es giebt also noch Unsinnige die die militairischen Fanfaronaden des vorigen Jahres wiederholen möchten. Wie traurig, daß keine 20000 Schweizer bey Stockach und Möskirch der Franken blutige Siege theilten, und daß wir nicht so glücklich sind, dem deutschen Kaiser den Krieg angekündigt zu haben. Ich hoffe, Kubli wird es allein seyn, der zur Ehrenmeldung stimmt.

Kubli beharrt auf seiner Meinung.

Lütthi v. Sol. Der große Rath gieng gestern über einen ähnlichen Antrag in Betreff dieser Zuschrift, zur Tagesordnung; wir werden uns nicht auf eine so auffallende Weise von ihm unterscheiden wollen. Indeß mögen die 7 oder 8 die gegen den 7ten Jenner stimmten, nun auch für die Ehrenmeldung sich erklären; durch die Ehrenmeldung von Seite der übrigen, die von den Bittstellern Meinendige genannt werden, würden sich jene wohl auch wenig geschmeichelt fühlen.

Bay. Ich unterstütze Kublis Antrag, so jedoch, daß durch Namensaufruf darüber abgestimmt werde. Will man unsere Ehrenmeldungen zu einer prostituirten Venus vulgivaga machen, so mag man der Bittschrift Ehrenmeldung erklären. Die es thun, die stimmen offenbar dem Aufruf der Bittsteller zur Absetzung des Vollziehungsausschusses und zur Rache gegen die Urheber des 7. Jan. bey, — und sie würden besser thun, uns, was sie verlangen, klar zu sagen.

Kubli erklärt nun, daß er, der das Französische nicht versteht, in der Uebersetzung der Zuschrift solche Aeußerungen nicht fand.

Cart. Mein aufrichtiger Wunsch ist, daß von nun an keinerlei Adressen weder für noch gegen die Vertagung der Rätthe uns zukommen mögen. Seit, ich weiß nicht welcher desorganisirende Dämon zuerst von Vertagung sprach, triumphirt die Oligarchie, und alle die die Vertagung nicht wollen, heißen Jacobiner. Es thut mir übrigens leid, daß mein sehr guter Freund Kubli, den Antrag zur Ehrenmeldung gemacht hat. Das wirklich Ehrenvolle besteht in der Handlung, und nicht in der Ehrenmeldung. Die Petition kann mißfallen, aber die Reinheit des Patriotismus der Bittsteller ist außer Zweifel. — Ich weiß nicht, von welchen Schulden Usteri spricht. — Zahlt etwa der Lemman seine Abgaben nicht ordentlich? — Dem B. Bay bemerke ich, daß

viele die sich verleiten ließen für den 7. Jan. zu stimmen, es seither bereut haben und beklagen.

Usteri. Ich kann dem B. Cart auf die Spur des desorganisirenden Dämons helfen, den er nicht kennt, und der zuerst von Vertagung der Rätthe sprach. Die Constitution von 1798. ist unstreitig der älteste solcher Dämonen; der zweyte könnte vielleicht der helvetische Direktor in partibus, wie er sich genannt wissen will, Cef. Friedr. Laharpe seyn, der wenigstens vor dem 7ten Jan. davon sprach. — Wann ich von Schulden rede, die die Bittsteller nicht zahlen wollen, so meyne ich damit den Loskaufpreis der Zehnten und Bodenzinse, den sie abgeschafft wissen wollen: daß der Lemman seine Abgaben am richtigsten bezahlt hat, kann leicht seyn; dafür ist dann aber auch er hinwieder vom Staat am richtigsten bezahlt worden. — Endlich muß ich über die wahrscheinliche Entstehungsart dieser Zuschrift, ein paar Worte sagen: In Lausanne besteht eine Gesellschaft die le Cercle des Arts genannt wird; sie hat kürzlich Kreißschreiben und Emissarien im Canton herumgesandt, um die Gemeinden aufzufodern, Bittschriften und Deputirte an die gesetzgebenden Rätthe abzusenden; in jenen sollte mit Energie gegen den 7ten Jan., gegen den Vollziehungsausschuß, gegen die Vertagung der Rätthe, gegen die Bezahlung des Loskaufs der Feodalabgaben gesprochen werden. Der Unterstatthalter des Distrikts Orbe, hat ein solches Kreißschreiben dem Statthalter des Lemman, und dieser es dem Vollziehungsausschuß übersandt; vielleicht daß nun die energiebollen Petitionen zurückbleiben.

Stapfer ist betrübt, daß man sich immer mit solchen Gegenständen beschäftigt. Der Bittschrift kann er nicht überall beypflichten. Was den 7ten Jan. betrifft, so wollte er damals die Sache der drei Direktoren untersucht haben; er ist noch jetzt der Meinung der Minorität, und verlangt Tagesordnung.

Muret will über die Sache selbst nicht sprechen; er ladet Kubli ein, seinen Antrag zurückzunehmen; — dem B. Bay aber will er antworten: Dieser sagte, wer für die Ehrenmeldung stimmt, ruft zur Rache und zum Umsturz der Regierung auf. — Ich ruffe Bay hierüber zur Ordnung, da es der Präsident nicht gethan hat. . . . Seinen Schluß könnte man gerade umkehren, und sagen: wer nicht zur Ehrenmeldung stimmt, der will die Republik nicht, denn die Bittsteller wollen sie.

Kubli zieht nun seinen Antrag zurück.

Bay erklärt, daß das zur Ordnung rufen, ehren oder entehren kann, nachdem es von Jemand herkömmt,

und daß er von Muret zur Ordnung gerufen zu werden, sich zur Ehre rechnet.

Meyer v. Arb. möchte beschließen lassen, daß man für keine Petition, die für oder gegen das Journelement spricht, ehrenvolle Meldung verlangen könnte.

Lafléchère. Gewiß sind es gute Bürger, die darüber sich entrüsten, daß unsere Eliten und unsere Reserve nicht organisiert sind. Wir stehen in einem Offensivbündnisse mit Frankreich, und sollten demnach bereit seyn, ihm auf den ersten Ruff, Hülfe senden zu können. Er verlangt Verweisung der Petition an die Vollziehung. Was den Loskauf der Feodalabgaben betrifft, so glaubt er, die Bittsteller erheben sich einzig gegen die schwierige Art dieses Loskaufs.

Beitrag zur helvetischen Revolutionsgeschichte, und zur Charakteristik des Ex-direktor Laharpe.

Freiheit. Gleichheit. Unabhängigkeit.

Friedrich Cesar Laharpe an seine Mitbürger des Waadtlandes.

Die Oligarchen von Bern und Freyburg, die euch seit dem Jahr 1536 unterdrücken, sind ihrem Ende nahe; aber ehe sie dahinscheiden, wollen die Tyrannen sich eine ihrer Wuth würdige Genugthuung verschaffen; sie wollen sich rächen.

Die wahren Freunde des Vaterlands hatten sich geschmeichelt, euer Freywerden würde durch keinerlei Gewaltthätigkeit erkauft werden müssen, sie wünschten es würde kein Blut kosten: aber Englands verbrecherische Regierung wollte nicht, daß diese Wünsche erfüllt würden und eure Tyrannen zeigten sich bereit ihrem Willen zu entsprechen. Die Oligarchen von Freyburg auf ihren Beystand vertrauend, lassen den B. Blanc, Commissär zu Charnoy, ausheben und in die Kerker Freyburgs werfen, weil er seine Gemeinde versammeln ließ, um ihren Willen über die Angelegenheiten des Waadtlandes, zu dem sie gehört, inne zu werden. Die Absicht der Elenden geht dahin, den braven Patrioten durch ihre Mitschuldigen zum Tode verurtheilen zu lassen, ehe das Vollziehungsdirektorium Zeit haben wird, seinen Beschluß vom 8. Nivose geltend zu machen und ihn ihrer Gewalt zu entreißen.

Die Patrizier von Bern haben ihnen die Laufbahn des Verbrechens und der Rache eröffnet.

Der Landvogt von Morges 1), der sich bis dahin gerecht und menschlich gezeigt, war einer der ersten, um die Anschläge seiner Herren zu unterstützen. Er ist es, der die Befehle und Ausschreiben zur Verhaftung des Castellans Junod ertheilte 2), dessen Verbrechen war, der erste eine Petition seiner Mitbürger von Yverdon unterzeichnet zu haben; in Kraft jener Ausschreiben haben die an Bern verkauften Oligarchen von Neuchâtel ihn auf ihrem Boden ergreifen und schändlicher Weise euren Tyrannen ausliefern lassen. (Junod hatte das Unglück einen sehr wichtigen Prozeß gegen die stolze und reiche Familie der Pourtalès, die zu Neuchâtel und Yverdon großen Einfluß hat und mit den Bernern verwandt ist, zu vertheidigen.)

Bürger von Bern werden in diesem Augenblick mit Wuth verfolgt, weil sie daran arbeiteten, die Freyheit nicht allein in Bern, sondern auch im übrigen Canton wieder herzustellen. Der brave Eybold seufzet im Kerker 3), Cornelius Henzi ist des Landes verwiesen 4); andere liegen in Ketten; die Tyrannen bereiten ihnen einen grausamen Tod, um sich, so lange sie es noch können, zu rächen. Diese Morde sollen die letzten Thaten ihrer Allmacht seyn.

Mehrere wackere Bürger aus dem Emmenthal, die edel genug dachten, um nicht gegen die Franken, die von den bernerischen Emissarien Feinde des Volks genannt wurden, auszugiehen, sind ausgehoben und in die Gefängnisse geschleppt worden: einer aus ihnen, der Landammann seiner Gemeinde war, wird so eben durch die verbrecherischen Regenten zum Tode verurtheilt 5).

1) Dieser hier als Tyrann bezeichnete Landvogt (Thormann) ist der nemliche, von dem der inkonsequente Laharpe im Directorio immer sehr vortheilhaft sprach und den er zum Commissaire ordonnateur de guerre ernannte.

2) Dieser Junod, nachher berühmter Anführer der bernerischen Bären auf ihrer Reise nach Paris, ward als offener Aufrehrprediger verhaftet.

3) Dieser brave Eybold war ein seit 10 Jahren verachteter Taugenichts, ein ruinirter Weinhändler, der durch tolle aufrührerische Reden den Hausarrest verdient hatte.

4) Dieser Henzi an Werth dem Eybold gleich, nachdem er Mengauds Aufrehrschriften im Canton verbreitet hatte, fand gut sich nach Basel zu flüchten.

5) Einige Bauren von Höchstetten wurden um Ge-